

BVGer E-1929/2021 vom 23. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1929_2021

FR: TAF E-1929/2021 du 23 septembre 2024

IT: TAF E-1929/2021 del 23 settembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig

E-1929/2021 Seite 10 und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Die Wegweisung und der Wegweisungsvollzug sind nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 22. März 2021. Auf das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers hinsichtlich der Gewährung der vorläufigen Aufnahme ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

November 2020 in der angefochtenen Verfügung zwar aufgenommen, sie habe sich aber nicht mit diesen auseinandergesetzt. An den tatsächlichen Wohnorten des Beschwerdeführers und seiner Familie seien keinerlei Abklärungen vorgenommen und keine Nachbarn oder Verwandte befragt worden. Diese formellen Rügen sind vorab zu beurteilen ist, da sie

E-1929/2021 Seite 11 allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.1

In der Beschwerde rügt der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz ihre Pflicht zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung, das rechtlichen Gehör und die Begründungspflicht verletzt habe. Sie habe im Rahmen der landeskundlich-kulturellen Evaluation die konkreten Lebensumstände des Beschwerdeführers und seiner Familie nicht ausreichend in die Bewertung miteinbezogen sowie korrekte Antworten auf konkrete Fragen als unbedeutend qualifiziert. Es gebe keine grundsätzliche Regelung, dass ein Gesuchsteller alle Fragen korrekt beantworten müsse, damit die Glaubhaftigkeit seiner Herkunft und seiner Sozialisierung bestätigt werde. Weiter seien die Abklärungen über die Schweizerische Vertretung in Neu-Delhi aus nicht erkennbaren Quellen gewonnen worden. Die Vorinstanz beziehe sich dabei darauf, dass keine genaueren Angaben gemacht werden könnten, da an ihrer Geheimhaltung ein wesentliches öffentliches und privates Interesse bestehe, so namentlich in Bezug auf Auskunftspersonen. Damit sei es unmöglich, die Glaubwürdigkeit der Auskunftspersonen und die Glaubhaftigkeit der gemachten Angaben zu überprüfen. Die Vorinstanz habe die Argumente aus seiner Stellungnahme zur Botschaftsantwort vom

E. 4.2

Die Vorinstanz hat sich mit sämtlichen zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers und mit dem Lingua-Bericht auseinandergesetzt sowie nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Dabei musste sie sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern durfte sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Der Beschwerdeführer war laut Schlussfolgerung des Lingua-Analysten und der Vorinstanz sehr wahrscheinlich nicht im Autonomen Gebiet Tibet sozialisiert worden. Die Lingua-Analyse kam insbesondere aufgrund sprachlicher Gewohnheiten des Beschwerdeführers auf das eben genannte Resultat. Die landeskundlich-kulturellen Kenntnisse waren dabei zweitrangig, zumal solches Wissen auch anderweitig erworben werden kann. Eine sachgerechte Anfechtung war denn auch möglich, wie die vorliegende Beschwerde zeigt. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist somit nicht ersichtlich. Der Umstand, dass die Vorinstanz nach einer gesamtheitlichen Würdigung der Parteivorbringen zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangte, stellt weder eine Verletzung der Begründungspflicht noch eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts dar. Mit der Rüge, die Vorinstanz verletze die Sachverhaltsabklärungspflicht, da die Lingua-Analyse mangelhaft und das Beweismittel falsch gewürdigt worden sei, vermengt der Beschwerdeführer die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Frage der Feststellung des Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Darauf wird nachfolgend näher eingegangen.

E. 4.3

Zur nicht vollständigen Offenlegung der Botschaftsabklärung ist festzustellen, dass das private und öffentliche Geheimhaltungsinteresse gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VwVG an den Quellen von Botschaftsauskünften und der Arbeitsweise der Botschaft respektive des von ihr beauftragten Vertrauensanwalts offensichtlich ist. Eine Offenlegung der Arbeitsweise würde die Abklärungen in künftigen Fällen erschweren beziehungsweise verunmöglichen (vgl. dazu Urteile des BVerfG D-3086/2018 vom 9. Juli 2021 E. 3.3 und E-4261/2017 vom 22. März 2019 E. 7.1.4). Es besteht somit keine Veranlassung, die Vorgehensweise und Informationsquellen des Vertrauensanwalts offenzulegen. Im

vorinstanzlichen Verfahren legte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer unter Verweis auf Art. 27 VwVG den wesentlichen Inhalt der Botschaftsanfrage und der Ergebnisse der Abklärung E-1929/2021 Seite 12 klärungen offen. In der angefochtenen Verfügung hielt die Vorinstanz fest, die Abklärungen vor Ort an der ehemaligen Aufenthaltsadresse des Beschwerdeführers in Indien würden sich unter anderem auf Auskünfte von Personen aus der umliegenden Nachbarschaft und seinem verwandtschaftlichen Umfeld stützen, die ihn anhand von Fotos eindeutig identifiziert hätten. Überwiegende öffentliche und private Interessen würden insbesondere auch in Bezug auf die Identität der Auskunftspersonen einer Einsichtnahme entgegenstehen. Dem Beschwerdeführer war es aufgrund der erhaltenen Informationen im Rahmen des ihm gewährten rechtlichen Gehörs hierzu und der Beschwerde indes möglich, sich zu den Ergebnissen der Botschaftsabklärung zu äussern. Eine Gehörsverletzung liegt somit nicht vor.

E. 4.4

Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Rechtsbegehren ist somit abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Gründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere ihre Identität offenlegen sowie Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben (Art. 8 AsylG und Art. 2a

E-1929/2021 Seite 13 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [Asylverordnung 1, AsylV 1, SR 142.311]). Der Untersuchungsgrundsatz findet unter anderem seine Grenzen an der Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG, vgl. BVGE 2014/12 E. 6 S. 213 f.).

E. 6.1

Im Lingua-Bericht vom (...) wurde festgestellt, hinsichtlich der landeskundlich-kulturellen Kenntnisse gehöre der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsort tatsächlich zur Gemeinde J._____ und zum Kreis N._____. Zudem habe er einige Nachbardörfer

zum Herkunftsort nennen können. Erstaunlich sei aber, dass er keine ungefähren Angaben zur Distanz der jeweiligen Dörfer zur Gemeindehauptstadt J._____ habe machen können, obwohl beispielsweise das von ihm genannte Dorf A.B._____ nur etwas mehr als einen Kilometer von J._____ entfernt liege. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass er keine Nachbargemeinden und Nachbarkreise habe nennen können. Zum Schulwesen wie beispielsweise zum Schulstandort sowie zu den heimatlichen Dokumenten habe er nur unzulänglich oder äusserst lückenhaft Auskunft geben können. Sein Wissen bezüglich der Landwirtschaft könne auch ausserhalb des Tibets erlernt werden. Hinsichtlich der linguistischen Analyse sei es auch unter Berücksichtigung eines ungefähr sechsjährigen Aufenthalts im Exil (zwei Jahre in Nepal, eineinhalb bis zwei Jahre in Indien, etwas über eineinhalb Jahre in der Schweiz) sowie seines jungen Alters unerwartet, dass seine Sprache überwiegend Gemeinsamkeiten mit dem Dialekt von Lhasa beziehungsweise der exiltibetischen Koine und kaum Gemeinsamkeiten mit dem Dialekt von N._____ oder der Referenzvarietät zeige. Darüber hinaus würden seine Chinesischkenntnisse die auf seiner Biographie basierenden Erwartungen nicht erfüllen. Es sei ihm nicht gelungen, einfache Alltagssätze aus dem Chinesischen ins Tibetische zu übersetzen. Der Lingua-Bericht kommt letztlich zum Schluss, aufgrund der landeskundlich-kulturellen und der linguistischen Analyse sei er sehr wahrscheinlich nicht in dem von ihm angegebenen Kreis N._____ in Tibet hauptsozialisiert worden, sondern sehr wahrscheinlich in einer exiltibetischen Gemeinschaft ausserhalb der Volksrepublik China.

E. 6.2

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, seine tibetische Ethnie sowie seine chinesische Staatsangehörigkeit würden nicht in Frage gestellt. Aufgrund des CS-VIS-Treffers, der landeskundlich-kulturellen Evaluation und der linguistischen Analyse sowie der Botschaftsabklärung gelte es jedoch als erwiesen, dass er nicht wie angegeben in der Volksrepublik

E-1929/2021 Seite 14 China sozialisiert worden sei, sondern in Indien. Aufgrund der Botschaftsabklärung stehe zudem fest, dass er und sein Bruder V._____ zusammen mit seinen Eltern in Indien wohnhaft und registriert gewesen seien. Er habe seinen letzten Wohnort dort gehabt und sei im Besitz von gültigen Aufenthaltspapieren von Indien. Es sei als erstellt zu erachten, dass seine Personalien auf D._____, geboren am (...), und nicht wie von ihm behauptet auf A._____, geboren am (...), lauten würden. Er habe somit über seine Identität, namentlich über seine Personalien sowie seinen Lebenslauf zu täuschen versucht. Daran vermöge auch das Urteil des Bezirksgerichts Q._____ vom (...) betreffend die Feststellung seiner Personalien nichts zu ändern. Aus der Tatsache, dass auf dem Dokument des «Settlement Officers» der Name seines Vaters X._____ eingetragen worden sei, könne er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Im Rahmen der Botschaftsabklärung habe sich unter anderem herausgestellt, dass die Personalien seines Vaters nicht B._____, sondern X._____ lauten würden. Zudem habe die Botschaftsabklärung ergeben, dass der Beschwerdeführer lediglich einen Bruder (V._____) habe und nicht noch einen zweiten (E._____), wie er und seine Eltern behaupten würden. Seinen Eltern sei am 13. Oktober 2020 ebenfalls das rechtliche Gehör zu den Abklärungsergebnissen gewährt worden. Schliesslich sei somit auch seinen vorgebrachten Asylgründen, die auf den geltend gemachten Fluchtgründen seiner Eltern basieren würden, die Grundlage entzogen. Im Übrigen seien auch die Asylgründe seiner Eltern als unglaublich qualifiziert worden. Zudem seien seine Angaben zu seiner Ausreise

und zu seinem Pass unglaublich. Er habe somit nicht glaubhaft machen können, dass er des Schutzes vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG bedürfe.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, weder die landeskundlich-kulturelle noch die linguistische Analyse des Lingua-Berichts komme zu einem eindeutigen Ergebnis, woraus eine zweifelsfreie oder auch nur sehr wahrscheinliche Täuschung des Beschwerdeführers über seine Personalien, seinen Lebenslauf und sein Sozialisierungsland begründet werden könne. Im Lingua-Bericht werde bestätigt, es überrasche nicht, dass er die Formen des Lhasa-Tibetischen beziehungsweise der exiltibetischen Koine kenne, da er China im Alter von (...) Jahren verlassen und danach überwiegend Tibetisch mit exiltibetischen Personen gesprochen habe. Da er als Kind auf dem Land in Tibet kaum Kontakt zu Chinesisch sprechenden Personen gehabt habe, spreche er wenig Chinesisch. Die sprachliche Analyse könne angesichts des Ergebnisses als Indiz, nicht aber als überzeugendes Argument dafür benutzt werden, dass er nicht in Tibet hauptsozialisiert worden sei. Darüber hinaus seien die Ergebnisse der Botschaftsabklärung falsch.

E-1929/2021 Seite 15 Die angegebene Adresse und das Wohnhaus auf dem Foto kenne er nicht. Er habe immer seine wahre Identität angegeben und weder einen chinesischen Pass gehabt, noch ein Visum für W._____ beantragt. Unerklärlich sei, warum der Name auf dem chinesischen Pass G._____ und nicht D._____ Z._____ laute, denn alle drei Brüder hätten denselben Familiennamen Z._____. Das Geburtsdatum auf dem Pass passe zudem weder zum Beschwerdeführer noch zu seinem Bruder. Er habe zwei Brüder, einer davon sei in Nepal verschollen. Die DNA-Analyse habe ergeben, dass er der Sohn der beiden in der Schweiz als tibetische Flüchtlinge aus China anerkannten Eltern sei und seine Personalien seien darüber hinaus mit Urteil des Bezirksgerichts Q._____ vom (...) bestätigt worden.

E. 7.1

Das Gericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat. Im BVGE 2014/12 präziserte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort beständen. Denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Verunmögliche eine tibetische Asylsuchende durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive in Indien innehatte, könne namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Überdies werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 f.).

E. 7.2

Die Fachstelle Lingua hat eine landeskundlich-kulturelle und linguistische Analyse durchgeführt. Daraus sind keine Hinweise zu entnehmen, dass die von der Rechtsprechung definierten Mindeststandards (vgl. BVGE 2014/12) nicht eingehalten worden wären. Die Analyse ist ferner fundiert und mit einer überzeugenden sowie ausgewogenen Begründung

versehen, die zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Der Bericht erfüllt die inhaltlichen Qualitätsanforderungen und aufgrund des Werdeganges – welcher dem Beschwerdeführer bekannt gegeben wurde – ist die Qualifikation der sachverständigen Person nicht anzuzweifeln. Der Vollständigkeit halber kann auf das zwischenzeitlich ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2337/2021 vom 5. Juli 2023 (E. 7.4. bis 7.9) verwiesen E-1929/2021 Seite 16 werden, mit welchem die Fachkompetenz des Lingua-Analysten AS19 bestätigt wurde. Somit wird dem vorliegenden Lingua-Bericht erhöhter Beweiswert beigemessen und von dessen inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen.

E. 7.3

In ständiger Rechtsprechung geht das Bundesverwaltungsgericht zudem davon aus, dass illegal aus China ausgereiste Asylsuchende tibetischer Ethnie bei einer Rückkehr unabhängig von der zeitlichen Dauer ihres Auslandsaufenthaltes mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn (Art. 3 AsylG) zu rechnen haben (vgl. BVGE 2009/29 E. 6.5). Vor diesem Hintergrund war die Vorinstanz bei der Prüfung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 AsylG in Verbindung mit Art. 12 VwVG) gehalten, seine Herkunft und den Sozialisierungsraum festzustellen. Dieser Pflicht ist die Vorinstanz vorliegend unter anderem dadurch nachgekommen, dass sie eine Lingua-Analyse durchführte.

E. 8.1

Aufgrund der Aktenlage besteht Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer seinen wahren Lebenslauf zu verschleiern versucht. Dabei ist auf die Evaluation des Lingua-Berichts zu verweisen, worin die Fachperson hinsichtlich der landeskundlich-kulturellen Kenntnisse in nachvollziehbarer Weise erläuterte, weshalb trotz der in mehreren Bereichen gelieferten Informationen des Beschwerdeführers die regelmässig lückenhaften und unzulänglichen Antworten an seiner Behauptung zweifeln lässt, dass er bis zu einem Alter von (...) Jahren im Dorf I._____ gelebt habe. Seine Einwände im Rahmen des rechtlichen Gehörs oder der Beschwerde vorbringen, wonach er etwa Distanzen zwischen den Nachbardörfern nicht beantworten können, weil er isoliert auf dem Land aufgewachsen sei und bereits als Minderjähriger China verlassen habe, oder es sei nicht verwunderlich, dass sein Wissen zum Schulstandort unzulänglich sei, weil er nur zwei Jahre die Schule besucht habe, vermögen indes nicht zu überzeugen beziehungsweise die Wissenslücken zu erklären. Ebenfalls nachvollziehbar ist die Feststellung im linguistischen Teil der Analyse, wonach in der Sprache des Beschwerdeführers auf allen analysierten Ebenen kaum Gemeinsamkeiten mit dem N._____Dialekt hätten gefunden werden können. Zudem habe er aktiv Formen verwendet, die im Innertibetischen ungrammatisch seien, was ein starker Hinweis auf einen längeren als den geltend gemachten Aufenthalt ausserhalb Tibets hindeute. Die gegen die in der Analyse getroffene Feststellung vorgebrachten Argumente, dass sich seine Sprechweise aufgrund seines jugendlichen Alters, durch

E-1929/2021 Seite 17 seinen Aufenthalt im Exil und durch Akkommodation an den Dialekt der interviewenden Person erklären lasse, greift zu kurz, zumal seine Sprache überwiegend Gemeinsamkeiten mit dem Dialekt von N._____ aufweisen müsste, was gemäss der sachverständigen Person nicht der Fall ist. Eine gewisse Akkommodation durch das junge Alter, als er Tibet verlassen hat, dem zweieinhalbjährigen Aufenthalt in Nepal,

dem knapp zweijährigen Aufenthalt in Indien und dem (zur Zeit des Interviews) eineinhalbjährigen Aufenthalt in der Schweiz sowie die Anpassung an die Sprechweise der befragenden Person wurden bei dieser Einschätzung berücksichtigt und zugunsten des Beschwerdeführers gewürdigt. Auch die Chinesischkenntnisse des Beschwerdeführers erfüllten die auf seiner Biografie basierenden Erwartungen nicht. Er habe während des Gesprächs so gut wie keine chinesischen Lehnwörter verwendet. Die Sprache wies folglich überwiegend Merkmale auf, die der exiltibetischen Koine zuzuschreiben sind. Die Analyse ist als ausgewogen und nachvollziehbar zu bezeichnen, da auch das beim Beschwerdeführer vorhandene Wissen entsprechend gewürdigt wurde. Das Gericht schliesst sich folglich der Einschätzung der Vorinstanz respektive der sachverständigen Person an, dass der Beschwerdeführer sehr wahrscheinlich nicht in der von ihm angegebenen Region in Tibet sozialisiert wurde, sondern in einer exiltibetischen Gemeinschaft ausserhalb Chinas.

E. 8.2

Der CS-VIS-Treffer weist ebenfalls daraufhin, dass der Beschwerdeführer unzutreffende Angaben zu seinen Personalien gemacht hat. Obwohl anhand des Fingerabdrucks feststeht, dass er unter den Personalien G._____, geboren am (...) in Indien, Nationalität Volksrepublik China, auf der (...) Botschaft in Neu-Delhi einen Visumsantrag gestellt hat, bestreitet er dies (A15; A25 F125; Beschwerde S. 3). Insbesondere sind seine Angaben hinsichtlich der Ausstellung seines Passes aufgrund gravierender Unstimmigkeiten als unglaublich einzustufen. So gab er in der Befragung an, er wisse nicht, auf welchen Namen dieser Pass ausgestellt worden sei (A13 5.02). Anlässlich der Anhörung erklärte er hingegen, die Schlepper hätten für seine Ausreise gefälschte Papiere hergestellt. Sie hätten ihm dann den Namen seines Bruders (D._____) gegeben (A25 F98). Zum Erhalt des Passes konnte er selbst auf mehrfache Nachfrage keine genauen Angaben machen und beantwortete weitere Fragen zum Pass überwiegend mit «ich weiss es nicht» oder «ich erinnere mich nicht» (A13 5.02; A25 F 100 ff.). Entgegen seiner Ansicht schliesst der Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit nicht aus, dass er in der exiltibetischen Diaspora sozialisiert worden ist (F-4663/2020 E. 5.2).

E-1929/2021 Seite 18

E. 8.3

Weiter spricht das Ergebnis der Botschaftsabklärung gewichtig gegen die Vorbringen des Beschwerdeführers. Umfassende Abklärungen ergaben, dass die Personalien des Beschwerdeführers D._____, geboren am (...), lauten würden. Er sei tibetischen Ursprungs und kein indischer Staatsbürger. Zudem sei er im Besitz von gültigen Aufenthaltspapieren für Indien. Ihm seien ein Identity Certificate und ein Registration Certificate ausgestellt worden. Darüber hinaus sei er mit ständigem Wohnsitz an einer Wohnadresse in Indien registriert. An dieser Wohnadresse habe er mit seinen Eltern und seinem jüngeren Bruder gewohnt. Bei V._____, geboren am (...), als welchen er sich ausgegeben hat, handle es sich um seinen jüngeren Bruder, der sich in W._____ aufhalte. Die Vorinstanz hat zu recht festgestellt, dass die Einwände des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, die Abklärungsergebnisse der Schweizerischen Vertretung in Neu-Delhi in Frage zu stellen. Im Übrigen ist die Feststellung des Bezirksgerichts Q._____ vom (...) betreffend die Feststellung seiner Personalien nicht bindend. Das Urteil des Bezirksgerichts basiert alleine auf den Aussagen des Beschwerdeführers und seiner Eltern,

die mangels Vorliegens von Identitätsdokumenten von den Urkundspersonen nicht überprüft werden konnten. Die kantonalen Behörden waren mithin nur in der Lage festzustellen, dass der Beschwerdeführer die entsprechenden Behauptungen geäußert hat (vgl. Urteil des BVGer A-4942/2020 vom 5. Mai 2021 E. 5.3.2). Der in diesem Rahmen durchgeführte DNA-Test belegt einzig, dass er der Sohn der von ihm angegebenen Eltern ist. Im Zusammenhang mit der Botschaftsabklärung stellte sich zudem heraus, dass die Personalien seines Vaters in Bestätigung des Dokuments des «Settlement Officers» auf X._____ lautet und nicht auf B._____ und der Beschwerdeführer im Widerspruch zu seinen eigenen Angaben (A13 3.03; A25 F12; Beschwerde S. 2, 10, 12) lediglich einen Bruder (V._____) habe. Darüber hinaus widerspricht seine Aussage, sein ältester Bruder sei in Nepal verschollen (A13 3.03, 5.02; A25 F13, F17 f., F81, F87; Beschwerde S. 3) den Angaben seiner Eltern, die im Rahmen des Familiennachzugs erklärten, der älteste Sohn lebe in Indien (N [...] C1). Konfrontiert mit diesem Widerspruch konnte der Beschwerdeführer diesen nicht auflösen (A25 F19 f.).

E. 8.4

Die Einschätzung, dass der Beschwerdeführer seine Herkunft verschleiert, wird zudem dadurch bestärkt, dass seine Ausführungen zu seinem Reiseweg unsubstantiiert ausgefallen sind. Er war zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Tibet erst [...] Jahre alt, weshalb von ihm nicht erwartet werden kann, dass er den damaligen Reiseweg detailliert beschreiben kann. Allerdings vermag allein sein junges Alter die fast gänzlich fehlende E-1929/2021 Seite 19 Substanz seiner Schilderungen und die fehlende Erinnerung zu seinem Reiseweg nicht zu erklären (A13 5.02; A25 F61 ff.). An die Ortschaft in Nepal, wo er immerhin zweieinhalb Jahre, und die Adresse in Indien, wo er zwei Jahre gewohnt hat, konnte er sich nicht erinnern (A13 5.02; A25 F54, F 77 f.). Auch zu seinem Aufenthalt in Indien fehlen erwartbare Angaben. Seine geltend gemachten Fluchtgründe basieren einzig auf den Fluchtgründen seiner Eltern (Demonstrationstätigkeiten seines Vaters; Behelligungen seiner Mutter durch die chinesische Polizei nach der Ausreise seines Vaters). Die Asylgesuche seiner Eltern wurden jedoch aufgrund der Unglaubhaftigkeit ihrer Aussagen mit Asylentscheiden vom (...) und (...) unangefochten abgewiesen. Somit ist seinen geltend gemachten Asylgründen bereits der Boden entzogen.

E. 8.5

Nicht zuletzt kann der Beschwerdeführer nichts aus der Tatsache ableiten, dass die Herkunft seiner Eltern sowie die Modalitäten der Ausreise aus der Volksrepublik China nicht angezweifelt wurden. Aufgrund der Botschaftsabklärung sind im vorliegenden Fall neue Sachverhaltselemente hinzugekommen, welche in die Beurteilung zu seinem Lebenslauf und zu seiner Identität miteinzubeziehen sind.

E. 8.6

Nach dem Gesagten steht die Identität des Beschwerdeführers, namentlich seine Personalien sowie sein Lebenslauf, nicht fest. Sein Verhalten stellt eine Verletzung der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) dar. Durch die Verletzung dieser Pflicht verunmöglicht er die Abklärung, welchen effektiven Status er im Staat seines vormaligen Aufenthalts hatte. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer zwar ethnischer Tibeter ist und die chinesische Staatsangehörigkeit besitzt, jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht in der Volksrepublik China, sondern in der exiltibetischen Diaspora sozialisiert wurde. Bei

Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, ist vermutungsweise davon auszugehen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestehen (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10 und 6.).

E. 8.7

Insgesamt hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, das geeignet wäre, einen Fluchtgrund in Bezug auf die Volksrepublik China nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E-1929/2021 Seite 20

E. 9

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer ist seit dem (...) mit einer Schweizer Staatsangehörigen verheiratet. Das Migrationsamt A.A. _____ hat ihm eine Aufenthaltsbewilligung ab dem (...) erteilt (A70). Die Vorinstanz hat deshalb gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a AsylV 1 keine Wegweisung verfügt und zutreffend festgehalten, dass die Verlängerung, die Änderung oder der Widerruf der bestehenden Bewilligung in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden fällt.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten im Betrag von Fr. 750.– somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 10. Mai 2022 einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1929/2021 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.